

im Eintrag genannten Kirchen und den zu ihnen gehörenden geistlichen Gemeinschaften und richtet sich ebenso auf die Motive, die zur Entstehung des Eintrags führten.

Das Gebetsgedächtnis einer Brüdergemeinschaft wie derjenigen der Reichenau zu erlangen, setzte eine bestimmte Initiative voraus. Gewiß: diese konnte nicht nur von einer Einzelperson, sondern auch von mehreren solchen, aber auch von einer religiösen Gemeinschaft oder gar von mehreren solchen zugleich ausgehen²⁰⁾. Letzten Endes jedoch wird es immer eine einzelne Person gewesen sein, die der Absicht und der Bitte um Aufnahme einer Personengruppe oder einer Brüdergemeinschaft in einen Gebetsbund oder ein Gebetsgedächtnis Ausdruck verlieh und bei dessen Abschluß stellvertretend für diese handelte.

Es stellt sich somit die Frage nach dem Bittsteller des Gebetsgedenkens der sächsischen Personen und Kirchen bei den Reichenauer Mönchen. Beobachtungen, die man immer wieder beim Studium von Gedenkbucheinträgen macht, lassen darauf schließen, daß das Gebetsgedächtnis in der Regel auf den Wunsch und die Initiative der an der Spitze des Eintrags der Lebenden stehenden Person zurückgeht. Und dies gilt in gleicher Weise für Einträge von geistlichen Gemeinschaften wie für solche von Verwandtengemeinschaften²¹⁾. Demnach müßte man annehmen, Bischof Adalward von Verden, der den Lebendeneintrag anführt, habe das sächsische Gedächtnis in der Abtei Reichenau veranlaßt. Diese Annahme jedoch erscheint ganz unwahrscheinlich, da nicht die Kirche von Verden, Adalwards Bischofssitz, sondern diejenige von Hildesheim an der Spitze der im Eintrag verzeichneten Kirchen steht. Hätte Adalward die Personen und Kirchen für das Reichenauer Gebetsgedächtnis bestimmt, dann hätte er als Bischof von Verden gewiß nicht die Hildesheimer Kirche seiner eigenen vorgezogen, hätte nicht

²⁰⁾ Über die sog. „Synodal-Verbrüderungen“ vgl. E b n e r (wie Anm. 3) S. 49 ff. — Als Beispiele dafür, daß auch von mehreren Einzelpersonen ein Gedächtnis ausgehen konnte, können insbesondere Zusammenkünfte mehrerer Könige angeführt werden, die sich dann gemeinsam mit ihren Angehörigen und ihrem Gefolge ins Gedenkbuch einschreiben ließen; vgl. etwa das Zusammentreffen Karls des Einfältigen mit Kaiser Lambert, Liber Memorialis von Remiremont fol. 11^v Nr. 2, darüber künftig E. H l a w i t s c h k a, oder dasjenige Lothars II. mit Ludwig dem Deutschen, ebd. fol. 43^r Nr. 1, worüber ich gelegentlich handeln werde. Zur Edition des Liber Memorialis von Remiremont vgl. unten Anm. 143.

²¹⁾ Beispiele finden sich bei K. S c h m i d, Bischof Wikterp in Epfach, Eine Studie über Bischof und Bischofssitz im 8. Jh., in: Abodiacum-Epfach (Münchener Beitr. f. Vor- u. Frühgesch. 7, 1964) S. 122 Anm. 75.